

An den Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Herbert Reul
40190 Düsseldorf

Vorab per Telefax: 0211/871-3355

**Stefan Kämmerling MdL
(SPD)**

**Johannes Remmel MdL
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Düsseldorf, 22. Februar 2022

Betreffend

Ihr Schreiben vom 26. Januar 2022

Unser Schreiben vom 27. Januar 2022

Ihr Schreiben vom 02. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Minister Reul,

bezugnehmend auf Ihre o. g. Schreiben möchten wir uns zunächst für Ihre weitergehenden Angaben bedanken. Gestatten Sie uns bitte, hierzu noch einige Nachfragen und Anmerkungen an Sie zu richten.

Die Aussage, dass eine substantiierte Begründung von Schwärzungen nicht notwendig sei, da die Ablehnungsgründe evident seien, teilen wir nicht. Die anschließend genannten diversen Begründungen für Schwärzungen sind generell gehalten und ohne jeden Bezug zu einzelnen Textpassagen. Auch wenn sich in den vorliegenden Akten die Begründung eines Teils der Schwärzungen aus dem Kontext erschließen mag, existieren vielfach Schwärzungen, denen wir ohne weitergehende Informationen keine Begründung zuordnen können. Im Folgenden sei exemplarisch aber nicht abschließend auf uneindeutige Stellen verwiesen:

- Akten IM00908, S. 2; IM01680, S. 11; IM02210, S. 95ff. und S. 110; IM02257, S. 461 ff. beinhalten Schwärzungen der Namen eines oder mehrerer Mitglieder der KGS.
- Akte IM 01680, S. 62 beinhaltet Schwärzungen einer E-Mail Anlage.

Wir möchten, wie in unserem Schreiben vom 27. Januar, noch einmal auf § 14 UAG NRW hinweisen und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof NRW dazu. Dieser hat zuletzt in seiner Entscheidung vom 20. April 2021 (VerfGH 177/20) darauf hingewiesen, dass eine substantiierte Begründung von Schwärzungen notwendig ist. Gern weisen wir auf die folgenden Passagen aus dem Urteil noch einmal ausdrücklich hin:

„Nimmt ein Minister als Adressat des Aktenvorlagebegehrens das Recht für sich in Anspruch, einem Untersuchungsausschuss Beweismittel aus verfassungsrechtlichen Gründen

vorzuenthalten, so unterliegt er von Verfassungs wegen einer Begründungspflicht. Die von Verfassungs wegen erforderliche substantiierte Begründung stellt nicht nur ein Instrument kritischer Selbstkontrolle dar. Vielmehr soll sie dem Untersuchungsausschuss die Berechtigung der Vorlageverweigerung plausibel und nachvollziehbar machen und ihm ermöglichen, zu prüfen, ob rechtliche Schritte angezeigt sind.“

Und weiter heißt es:

„Die Begründung muss daher die wesentlichen Erwägungen der Entscheidung erkennen lassen und insbesondere Abwägungen betroffener Belange, die zur Ablehnung der Aktenvorlage geführt haben, nachvollziehbar aufzeigen (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 UAG NRW). Ein pauschales Berufen auf einen der verfassungsrechtlichen Gründe, die dem parlamentarischen Untersuchungsrecht Grenzen setzen, genügt nicht“

Ergänzend sei auf die Kommentierung von Gärditz hingewiesen (in Waldhoff/Gärditz, PUAG, Untersuchungsausschussgesetz, § 18 Rn. 51 –Beck-Online):

„Der Inhalt der Begründung muss daher hinreichend detailliert sowie fallbezogen sein, um eine Bewertung zumindest der Plausibilität des Geheimhaltungsgrundes sowie der abwägungsrelevanten Interessenrelationen vornehmen zu können, ohne die konkreten Akteninhalte zu kennen.“

Die Begründung von Schwärzungen ist von Beginn der Aktenübergabe an eine Pflicht der Regierung. Es ist nicht im Sinne des Vorlageanspruchs, dass Akten nur sukzessive und auf wiederholende Bitten vollständig vorgelegt werden bzw. geschwärzte Aktenteile nur auf ausdrückliches Bitten begründet werden. Wir fordern Sie daher noch einmal auf, dem Ausschuss für alle geschwärzten Stellen in Ihren Akten darzulegen, mit welcher Begründung die Unkenntlichmachung jeweils erfolgte.

Darüber hinaus besteht weiterhin die Problematik, dass Teile der von Ihnen gelieferten Dokumente mithilfe gängiger Softwarelösungen nicht zu öffnen sind. Wie Sie wissen, sind die Anlagen zu entsprechenden E-Mails in den vorliegenden Akten Ihres Hauses als Link hinterlegt, was jedoch zum einen dazu führt, dass einige Verknüpfungen – vermutlich aufgrund fehlerhafter Verlinkungen – nicht zu öffnen sind und zum anderen dazu, dass die beigefügten Anlagen für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses im Rahmen gängiger PDF-Software nicht durchsuchbar sind.

Wir bitten Sie daher darum, alle Anhänge, wie in dem vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss einvernehmlich abgestimmten Beweisbeschluss 04 festgehalten, im durchsuchbaren PDF-Format vorzulegen, um auch hier die umfassende Aufklärungsarbeit des Ausschusses zu gewährleisten.

Schlussendlich liegen uns Akten vor, deren Anlagen aus dem Zeitraum der Hochwasserkatastrophe offenbar aufgrund technischer Lösungsfristen nicht mehr eingesehen werden können

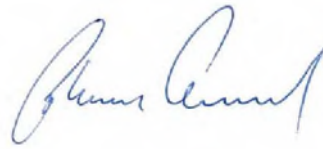
(vgl. hierzu Akte IM00701, S. 1). Wir bitten um Beantwortung, welche technischen Lösungsfristen bereits nach drei Monaten dafür sorgen, dass Akten nicht mehr zur Verfügung stehen. Insbesondere bitten wir um Mitteilung der gesetzlichen Regelungen für diese Löschungen.

Wie Sie wissen, bleiben dem Ausschuss nur noch wenige Wochen zur Untersuchung der Flutkatastrophe bevor die Wahlperiode zu Ende geht. Daher erwarten wir Ihre zeitnahe Rückmeldung zu den drei aufgeführten Themenkomplexen bis zum **03. März 2022**. Wir hoffen dabei auf eine Antwort, die den oben dargestellten Anforderungen genügt, behalten uns also bis dahin die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs NRW vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Kämmerling'.

Stefan Kämmerling MdL

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johannes Remmel'.

Johannes Remmel MdL